

Arbeitsrecht

(Nr. 246/2004)

Entscheidung über die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen durch den Betriebsausschuss

Das Arbeitsgericht (AG) Essen entschied:

1.

Bei Schulungs- und Bildungsveranstaltungen nach § 37 Abs. 6 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) ist der Betriebsrat - und nicht das einzelne Betriebsratsmitglied - berechtigt festzulegen, welches Betriebsratsmitglied an welcher Schulung teilnimmt. Diese Entscheidung hat der Betriebsrat nach pflichtgemäßem Ermessen auszuüben.

2.

Die Übertragung dieser Entscheidungsbefugnis auf den Betriebsausschuss gemäß § 27 Abs. 2 BetrVG begegnet keine rechtlichen Bedenken.

Beschluss des AG Essen vom 29. Juli 2003

Aktenzeichen : 2 BV 38/03

Veröffentlicht: NZA – RR Nr. 7/2004 vom 07. Juli 2004

14.07.2004